



# SOLIDARITÄTSFONDS

## Ausführungsbestimmungen

### 1. Zweck

- 1.1. Der LPV-SEV führt unter dem Namen „SOLIDARITÄTSFONDS“ für seine Mitglieder eine „Berufsversicherung auf einem Teil der Nebenbezüge“. Diese soll bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall, bei Schwangerschaft oder einer eintretenden Berufsinvalidität die materiellen Einbussen bei den Nebenbezügen teilweise auffangen.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitglieder des LPV-SEV sind automatisch am „Solidaritätsfonds“ beteiligt, sofern die Beiträge bezahlt sind.
- 2.2. In den LPV-SEV Wiedereintretende sowie Spätereintretende mit 5 oder mehr Dienstjahren im Verkehrsdienst, werden erst nach einer Karenzzeit von 24 Monaten anspruchsberechtigt in den „Solidaritätsfonds“ aufgenommen. Ein rückwirkender Einkauf und bekannte Krankheiten berechtigen nicht zum Leistungsbezug.

### 3. Beiträge

- 3.1. Zur Beschaffung der nötigen Mittel wird ein regelmässiger Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.
- 3.2. Der Solidaritätsfonds-Beitrag ist im LPV-Beitrag enthalten und ist im Voranschlag und in der Rechnung auszuweisen.
- 3.3. Der „Solidaritätsfonds“ soll selbsttragend sein.
- 3.4. Das Fondsvermögen darf ohne Gegenmassnahmen zwei Jahres-Aufwände nicht unterschreiten.

### 4. Leistungsberechtigung

- 4.1. Wer durch Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft und der anschliessenden Stillzeit den Beruf der Lokführerin/des Lokführers nicht mehr ausüben kann, und darum anderweitig beschäftigt oder umgeschult wird (Wiedereingliederung), hat für entfallene Nebenbezüge Anspruch auf Leistungen aus dem „Solidaritätsfonds“. Wem durch die Unternehmung gekündigt wurde und mit einer IV-Rente umgeschult wird, hat während dieser Zeit (max. 4 Jahre) Anrecht auf Leistungen, sofern er weiterhin Mitglied des LPV ist.
- 4.2. Anspruch auf Leistungen bestehen:
  - 4.2.1. Bei Krankheits- oder Unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit von drei Monaten oder länger, nach der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit, rückwirkend auf den ersten Ausfalltag. Oder ab der Eröffnung einer Lohnfortzahlung. Kommt es nach Arbeitsaufnahme, vor oder mit Ablauf von 3 Monaten zu erneuter Krankheit oder Unfall, so wird die Leistung sofort wieder ausgerichtet. Arbeit von bis zu 2 Monaten während der Karenzfrist schiebt den Leistungsbeginn entsprechend hinaus. Nach mehr als 2 Monaten, beginnt eine neue Karenzzeit.
  - 4.2.2. Ab dem Zeitpunkt des schwangerschaftlich bedingten Arbeitsausfalls sowie bis maximal ein Jahr Stillzeit nach der Niederkunft.
  - 4.2.3. Ab dem Zeitpunkt des offiziellen Berufsinvaliditätsentscheides.



## 5. Leistungen

- 5.1. Der monatliche Anspruch beträgt zu Beginn Fr. 400.00 und nimmt von Jahr zu Jahr ab, beträgt aber mindestens Fr. 100.00.
- 5.2. Die Höhe und die Abstufung der monatlichen Ansprüche sind aus der unten aufgeführten Liste zu entnehmen, und werden durch die DV-LPV festgesetzt.

Ansatz pro Monat			
1. Jahr	SFr. 400.00	6. Jahr	SFr. 250.00
2. Jahr	SFr. 350.00	7. Jahr	SFr. 220.00
3. Jahr	SFr. 320.00	8. Jahr	SFr. 180.00
4. Jahr	SFr. 300.00	9. Jahr	SFr. 140.00
5. Jahr	SFr. 280.00	10. Jahr	SFr. 100.00

- 5.3. Der Leistungsbezug beschränkt sich:

5.3.1. Bei Krankheit und Unfall auf 2 Jahre

5.3.2. Bei Schwangerschaft, vom Zeitpunkt, wo ihr Einsatz nicht mehr im Fahrdienst stattfindet bis zur Niederkunft und während der Stillzeit bis maximal ein Jahr nach der Niederkunft

5.3.3. Bei Berufsinvalidität auf 10 Jahre

## 6. Leistungsberechnung

- 6.1. Der Leistungsanspruch berechnet sich pro Kalendermonat. Bei angebrochenen Monaten berechnet sich der Anspruch anteilmässig aus der Anzahl begründeten Ausfalltagen à 1/30 des geltenden Monatsansatzes.

## 7. Leistungsausschluss

- 7.1. Der Leistungsanspruch entfällt bei:

7.1.1. Fortzahlung von Zulagen seitens des Arbeitgebers

7.1.2. Fahrdienstlichen Tätigkeiten von 50% und mehr

7.1.3. grobfahrlässigem Eigenverschulden

7.1.4. Alkohol- und Drogenmissbrauch

7.1.5. Umschulung in eine andere Beschäftigung aus eigenem Anlass oder aus disziplinarischen Gründen

7.1.6. gegenseitiger Kündigung

7.1.7. Austritt aus dem LPV

7.1.8. Pensionierung

7.1.9. Todesfall

7.1.10. Einreihung in eine höhere Funktionsstufe bzw. höherem Nettoverdienst als zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsinvalidität aktuellen Laufbahn.



## 8. Gesuche um Leistungen

- 8.1. Gesuche um Leistungen sind mit dem Antragsformular „Solidaritätsfonds“, begründet durch einen ärztliches Attest oder offiziellen Berufsinvaliditätsentscheid (Medical Service) an den Zentralkassier LPV zu richten. Sie sind vom Sektionspräsidenten / Sektionspräsidentin zu beglaubigen.
- 8.2. Die Behandlung der Gesuche und die Entscheide darüber sind Sache des Zentralkassiers LPV. Dieser erlässt bei Eingang des Gesuches eine Verfügung, welche dem Gesuchsteller zugesandt wird.
- 8.3. Später als ein Jahr nach der Wiederaufnahme oder dem Berufsinvaliditätsentscheid eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.
- 8.4. Abgelehnte Gesuche können durch Rekurs innert 30 Tagen ab Datum der Verfügung, an den Zentralvorstand LPV weiter gezogen werden. Dieser entscheidet endgültig. Der /die Präsident/in der GPK-LPV ist bei Rekursentscheiden stimmberechtigt.

## 9. Nachweis der Leistungsberechtigung

- 9.1. Die Leistungsberechtigung muss bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft mit ärztlichen Attesten an den Zentralkassier nachgewiesen werden.
- 9.2. Bei Berufsinvalidität muss die Leistungsberechtigung jährlich und unaufgefordert durch eine Kopie der Januar-Lohnabrechnung belegt werden. Dies hat bis 15. März des laufenden Jahres an den Zentralkassier zu erfolgen. Fehlt dieser Beleg wird die Zahlung ab Ende März sistiert und erst nach Eingang dieser Lohnabrechnung wieder aufgenommen. Erfolgt der Nachweis nicht bis Ende Dezember, verfällt der zurückbehaltene Betrag an den Fonds und es erfolgt keine Nachzahlung.

## 10. Beförderungen, Mutationen, Stellen- und Adresswechsel, Tod

- 10.1. Beförderungen, Mutationen, Stellen- und Adresswechsel oder das Ableben sind von den Leistungsbezügern/innen, bzw. deren Nachfahren unverzüglich dem Zentralkassier LPV zu melden.

## 11. Rückstattungspflicht

- 11.1. Bei Nichtbeachten der Meldepflicht gemäss Ziffer 10.1 werden der / die Leistungsbezüger/in, bzw. seine / ihre Nachfahren, bei den in Artikel 7 aufgeführten Punkten rückerstattungspflichtig. Für Leistungen die wegen der Vernachlässigung der Meldepflicht nicht ausbezahlt werden konnten, ist der LPV-SEV nicht ersatzpflichtig.

## 12. Auflösung des «Solidaritätsfonds»

- 12.1. Bei einer Auflösung des „Solidaritätsfonds“ durch die DV-LPV, wird das Fonds-Vermögen zum Unterverbandsvermögen geschlagen.



### 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Ausfuhrungsbestimmungen wurden von der DV-LPV vom 03. Juni 2019 genehmigt und treten am 01. September 2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ausfuhrungsbestimmungen der Solidaritatsfonds I + II.
- 13.2. Fur die bisherigen Bezuger von Solifonds I und II gelten ab 01. September 2019 die neuen Bestimmungen. Sie werden vom Zentralkassier automatisch mutiert. Wurde bei Soli I-Bezugern seit 01. Februar 2019 eine Lohnfortzahlung eroffnet, werden ab deren Beginn Taggelder aus dem Soli I ruckersatzungspflichtig.
- 13.3. Die bisherigen Soli-Fondsbezuger Soli II aus anderen Unterverbanden erhalten die Renten entgegen Artikel 7.1.7 weiterhin gemass diesen Ausfuhrungsbestimmungen, sofern sie weiterhin Mitglied im SEV sind.
- 13.4. Die Fondsvermogen der Solifonds I und II werden per 01.01.2020 zusammengelegt.

Tagesprasident

Michel Roth

Tagessekretar

Marcel Maurer